

Eckpunkte zum Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht – Überblick, erste Einschätzung, erste Fragen

Dr. Romy Ahner

Reformen des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts in der Diskussion: Quo vadis
Familienrecht?

Berlin, 22.02.2024

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Ziele

- Trennungsfamilien besser bei einer am Kindeswohl orientierten partnerschaftlichen Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen
- Verbesserung des Schutzes vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren
- Stärkung der Rechtsstellung der Kinder
- Liberalisierung des Adoptionsrechts

>> allen in der Gesellschaft gelebten Familienformen soll hinreichend Rechnung getragen werden

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

>> mehr Autonomie – weniger Streit

- Elternschaftsvereinbarung im Abstammungsrecht führt automatisch zu elterlicher Sorge
- Vereinbarungsmöglichkeiten zwischen den Eltern
 - Gemeinsame Sorge >> Alleinsorge eines Elternteils
 - Alleinige Sorge >> gemeinsame elterliche Sorge
 - Alleinige Sorge >> alleinige Sorge des anderen Elternteils
- Voraussetzungen
 - Einvernehmlich
 - „Unter Einbeziehung des Jugendamts“
 - Grenze: Kindeswohlgefährdung
 - Keine Gegenleistung/Vertragsstrafe

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht – erste Einschätzung

Mehr Gestaltungsmöglichkeit in Bezug auf das elterliche Sorgerecht

>> mehr Autonomie – weniger Streit??

- Gestaltungsmöglichkeiten für (nicht nur) Patchwork und Regenbogenfamilien für einvernehmliche, streitvermeidende und rechtssichere Regelungen ggf. komplexer Konstellationen grds. zu begrüßen
- Hierfür umfassende Information und Beratung der Beteiligten notwendig >> Ressourcen mitdenken, Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte
- ? „unter Einbeziehung des Jugendamts“?
- ? Aufbau Einigungs-/Beratungsdruck?
- ? Mehrwert im Vgl. zu Sorgevollmacht?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

„Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

- Zwischen Sorgeberechtigten und bis zu zwei weiteren, frei bestimmbar Personen
- Vor Zeugung möglich
- Schriftform
- In Bezug auf Angelegenheiten des täglichen Lebens (in der Regel!)
- Ausübung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten bzw. nach Trennung mit dem/der Sorgeberechtigten, in dessen/deren Betreuungszeit die Angelegenheit fällt
- Jederzeitige Aufhebung durch Sorgeberechtigte gemeinsam oder die dritte Person

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht – erste Einschätzung

„Kleines Sorgerecht“: Vereinbarungen der Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse

- Stärkung „kleines Sorgerecht“ zu begrüßen >> bislang durch Anknüpfen an Alleinsorge und Ehe zu eng
- Grenzen der Neuregelung nachvollziehbar (zwei Personen, abgeleitete Sorgebefugnisse, Auflösbarkeit)
- ? Beratung?
- ? Auflösbarkeit nur durch Sorgeberechtigte gemeinsam?
- Diskussion der inhaltlichen Ausgestaltung (in der Regel Angelegenheiten des täglichen Lebens)
- Auch hier: Mehrwert im Vergleich zu aktuellen Vollmachtslösungen >> konkrete Ausgestaltung/Umsetzung relevant

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Vollstreckbare Vereinbarungen über das Umgangsrecht zwischen den Eltern

>> Stärkung der Autonomie der Eltern

- Sofortige Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen zur Aufteilung der Betreuung des gemeinsamen Kindes zwischen Eltern möglich
- Beurkundung; vorherige Beratung durch das Jugendamt

Erste Einschätzung:

- ? Gutes (?) Mittel zur Unterstützung von Beratungen und Vermeidung „unnötiger“ familiengerichtlicher Verfahren?
- ? „scharfes Schwert“ ohne inhaltliche Überprüfung? Berücksichtigung Kindeswohl?
- ? Zeitschiene Beratung – Beurkundung?
- ? Verhinderung Kindeswohlgefährdung?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten

- Dritte frei wählbar
- Schriftform, vor Zeugung möglich, nicht vollstreckbar
- Jederzeitige Auflösung möglich durch Sorgeberechtigten oder dritte Person
- Gesetzliche Vermutung im späteren Verfahren zum gesetzlichen Umgang, dass ein auf Grund einer Vereinbarung ausgeübter Umgang dem Wohl des Kindes weiterhin dient

Erste Einschätzung:

- Mehrwert im Vergleich zum Status Quo? >> Vermutungsregel der Kindeswohldienlichkeit
 - Stärkere Position für dritte Person
 - Gleichzeitig: Eltern übereinstimmend von Umgangsvereinbarung zurückgetreten
 - Vermutungsregel und damit Verstärkung notwendig und angemessen?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang

- Möglichkeit des unabänderlichen Verzichts auf gesetzliches Umgangsrecht
- Beurkundung notwendig
- Keine Auswirkung auf Umgangsrecht des Kindes mit genetischem Elternteil
- Fallgruppen: private Samenspende, Einwilligung in Adoption

Erste Einschätzung:

- Erheblicher Rechtsverzicht
- ? Regelungsbedarf (über genannte Fallgruppen hinaus)?
- ? Ausschluss auch hier von Gegenleistung/Vertragsstrafen bzw. missbräuchlicher Verwendung notwendig?
- ? Widerstreit Recht der verzichtenden Person und Recht des Kindes auf Umgang?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Gemeinsames Sorgerecht durch einseitige Erklärung des nicht verheirateten Vaters bei gemeinsamen Wohnsitz

- Einseitige, beurkundete Erklärung des Vaters (der weiteren Mutter) ausreichend bei gemeinsamen Wohnsitz
- Alleinsorge der Mutter bei Widerspruch

Erste Einschätzung:

- DV kritisch in Bezug auf weitere „Automatisierungen“ des Sorgerechts nicht verheirateter Eltern
- ? Notwendigkeit? (Hohe Zahl von gemeinsamen Sorgeerklärungen, geringe Zahl FamG-Verfahren >> welche Fälle bleiben übrig?)
- ? Gerichtliche Überprüfung der Voraussetzungen gemeinsamer Sorge durchaus angemessen?
- ? „gemeinsamer Wohnsitz“ passendes Kriterium?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

- Klarstellung der **Anordnungsmöglichkeit** des Wechselmodells durch Familiengericht
 - Kindeswohl als zentraler Maßstab
 - Normierung der vom BGH aufgestellten Anordnungsvoraussetzungen
- Wechselmodell als Gegenstand der **Beratung** in Fragen Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)
- **Alleinentscheidungsbefugnis** getrennt lebender Eltern in Angelegenheiten des täglichen Lebens, solange es nur den „eigenen“ Betreuungszeitraum betrifft
- Anordnungsmöglichkeit der **Umgangspflegschaft** durch FamG auch bei diesbezüglichem Einvernehmen der Eltern (>> Vermeidung Hochkonfliktfällen)
- Möglichkeit der Übertragung notwendiger **Umgangskosten** nach Billigkeit auf anderen Elternteil durch FamG

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht – erste Einschätzung

Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

- DV spricht sich für Notwendigkeit individuell passenden Betreuungsmodells aus, welches vor allem das Kindeswohl im Blick hat >> d.h. **kein Leitbild!**
 - Definition und Abgrenzung der Betreuungsmodelle!?
 - Maßgebliche Aspekte zur Wahl des Betreuungsmodells!?
- DV **kritisch gegenüber Anordnung Wechselmodell**
 - Offenheit gegenüber Betreuungsmodellen >> Darlegung aller Anordnungsmöglichkeiten des FamG?
 - Normierung der vom BGH formulierten Voraussetzungen als Chance?! (diese müssen bereits vorliegen für die Anordnung und nicht durch diese geschaffen werden sollen)
- DV spricht sich für **umfassende und ergebnisoffene Beratung** aus
 - Auch jetzt schon Beratung zu Betreuungsmodellen nach Trennung?!
- **? Umgangspflegschaft?** >> nur für geeignete Fälle! Sensibilisierung und Qualifizierung?
- **Umgangskosten** >> Unterhaltsrecht? Notwendigkeit? Mehrbedarf SGB II?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

- Klarstellung der **umfassenden und systematischen Ermittlung sowie Risikoanalyse** durch das FamG bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt
- idR **keine gemeinsame Sorge** bei Gewalt gegenüber Kind und/oder Partnerschaftsgewalt
- Klarstellung der Möglichkeit zu Umgangsbeschränkung und –ausschluss zur Abwendung einer konkreten **Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils**
- Prüfung Umgangsbeschränkung/-ausschluss im Einzelfall
- Möglichkeit der Anordnung einer **Umgangspflegschaft**

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht – erste Einschätzung

Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang

- ! Wichtige Forderungen aus DV-Empfehlungen 2022 aufgegriffen
 - Umfassende Ermittlung und Risikoanalyse, idR keine gemeinsame Sorge, eigene Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils
- Offen(?): Umgang
 - Aufnahme von Kriterien geplant
 - Gefahr der Umgangsbegleitung als milderer (aber ggf. nicht geeignetes) Mittel >> um so mehr in Bezug auf Umgangspflegschaft
- Sensibilisierung und Qualifizierung aller Beteiligten notwendig!
- Reformbedarfe auch im FamFG!

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Stärkung der Kinderrechte

- Eigenes Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern, anderen Bezugspersonen sowie leiblichem, nicht rechtlichen Elternteil
- Klarere Konturierung des Begriffs „Kindeswohl“; nicht abschließende Aufzählung der zu berücksichtigenden Aspekte
- Kodifizierung des Anspruchs des Kindes auf Information über seine Abstammung
- Mitentscheidungsbefugnisse ab 14 Jahren in Sorge- und Umgangsrecht
 - Antragsrecht auf erneute Entscheidung über Umgangsregelung
 - Widerspruchsrecht in Bezug auf Begründung gemeinsame Sorge nicht verheirateter Eltern
 - Zustimmungspflicht in Bezug auf Vereinbarungen zu Sorge und Umgang

Erste Einschätzung:

- ? Kinder unter 14 ausreichend im Blick?

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Änderungen im Adoptionsrecht

- Ehe nicht mehr Voraussetzung für gemeinsame Adoption >> gemeinsame Adoption durch nicht verheiratete Paare ermöglichen
- Ehe kein Hinderungsgrund mehr für Einzeladoption >> Einzeladoption durch verheiratete Person ermöglichen
- Klarstellung der Alleinentscheidungsbefugnis ab 16 Jahren in Bezug auf Zustimmung zur Offenbarung oder Ausforschung von Tatsachen über die Adoption

Erste Einschätzung:

- Schafft (mehr) Möglichkeiten der rechtlichen Zuordnung eines Kindes
- Voraussetzung: Kindeswohldienlichkeit als zentrale Leitschnur jeder Adoption

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht

Umgangsrecht leiblicher Elternteile (statt nur des Vaters) und Anwendung auf Adoption

Ausformulierung eines Regelkatalogs zum Inhalt der Personensorge

Neufassung Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht

Systematische Neufassung Kindschaftsrecht (Grundsätze voranstellen, systematische Zusammenführungen)

Eckpunkte zum Sorge- und Umgangsrecht – erstes Fazit

- **Unterstützung Partnerschaftlichkeit** >> ja, und zwar vor und nach Trennung >> Berücksichtigung umgangs- und betreuungsbedingter Mehrbelastungen im Sozial-/Steuerrecht (KoaV)?!
- Abbildung der Vielfalt von Familienformen, **kein Leitbild!** >> Herausgreifen eines konkreten Modells notwendig? Definition/Abgrenzung? Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen im Blick?
- **„Kombinierte“ Elternschaftsvereinbarung:** Möglichkeit, vor Zeugung in Fällen von Samenspenden umfassend rechtssichere Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, Sorge und Umgang zu schaffen >> ggf. komplexe Konstellationen >> Information und Beratung sowie Qualifikation der FK!
- **Berücksichtigung häuslicher Gewalt** bei Sorge und Umgang >> konkrete Umsetzung maßgeblich; was ist mit dem FamFG?
- **Kindeswohl als zentraler Maßstab**, Beteiligung und Berücksichtigung des Kindeswillens >> in Eckpunkten insgesamt ausreichend sichergestellt? „Rückschritt“ durch Verlagerung in außergerichtlichen Bereich? Fokussierung auf Elterninteressen?
- Aufgabenzuwachs und Verantwortungsübertragung >> **Blick auf Jugendamt** und auch Beratungsstrukturen – Ressourcen mitgedacht?!

Eckpunkte zum Unterhaltsrecht

Ziele

- Kindesunterhalt:
 - Bessere Berücksichtigung der Betreuungsanteile vor und nach Trennung/Scheidung beim Kindesunterhalt
 - Spürbare Reduzierung des Kindesunterhalts bei wesentlicher Übernahme der Betreuung
 - Förderung der Akzeptanz gemeinsamer Betreuung sowie Rechtssicherheit
- Betreuungsunterhalt:
 - Vereinheitlichung der Regeln zum Betreuungsunterhalt für geschiedene und nicht verheiratete Paare
- Regelung des notwendigen Selbstbehalts
 - Gesetzliche Regelung des notwendigen Selbstbehalts für Unterhaltsschuldner im BGB

Eckpunkte zum Kindesunterhalt

- Regelung (nur) des asymmetrischen Wechselmodells
- Definition:
 - Mitbetreuung von mehr als 29% bis unterhalb symmetrischer Mitbetreuung
 - Ermittlung Mitbetreuungsanteil anhand der Übernachtungen; angemessene Berücksichtigung anderer Kriterien möglich
- Klar strukturiertes Rechenmodell
 - Ausgangspunkt: Einkommen beider Eltern >> Bedarf nach Düsseldorfer Tabelle
 - Pauschaler Abschlag iHv. 15 % für Teile des Bedarfs, die durch mitbetreuenden Elternteil abgedeckt und damit beim hauptbetreuenden Elternteil eingespart werden
 - Ermittlung der Haftungsanteile anhand der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Eltern
 - Pauschale Berücksichtigung der Mitbetreuung iHv 33 %
 - Abzug des hälftigen Kindergeldes nach Ermittlung des geschuldeten Betrages
- Gesetzliche Alleinvertretung im symmetrischen Wechselmodell (§ 1629 Abs. 2 und 3 BGB)

Eckpunkte zum Kindesunterhalt – erste Einschätzung

- Ziel: möglichst einfache, leicht anzuwendende Regelung, die diverse Modelle der Aufteilung von Betreuung und Verantwortung abbildet
- Abgrenzung der Betreuungsmodelle
 - Nicht allein zeitlich zu bestimmen >> tatsächliche Verantwortungsübernahme entscheidend
 - Grenzen zu diskutieren (zu niedrig angesetzt?! Auswirkungen durch Urteil des BVerwG 2023?)
- Ziel: Vermeidung Interessenskonflikt zwischen Umgang und Unterhalt >> individuelles Betreuungsmodell sollte zentral an Kindeswohl und –interesse ausgerichtet sein
- Vermeidung einseitiger Lastenverteilung nach Trennung/Scheidung >> Berücksichtigung der Aufteilung vor Trennung! Blick auf (finanzielle) Situation des hauptbetreuenden Elternteils
- Ziel: Absicherung der Existenz des Kindes in beiden Haushalten >> wechselnder Aufenthalt erhöht insgesamt die Kosten
 - Ausreichende Abbildung in DT?
 - Notwendig: Erhebung der Bedarfe von Trennungsfamilien

Eckpunkte zum Kindesunterhalt – erste Einschätzung

- ? Doppelte Berücksichtigung der Mitbetreuung?
 - Berücksichtigung nur alternativ anfallender Kosten nachvollziehbar >> Höhe zu diskutieren?!
 - Mitbetreuungsanteil zur Berücksichtigung Mehrkosten bei mitbetreuendem Elternteil >> gerade nicht in Bedarfssätzen der DT enthalten! Aufteilung eines von vornherein zu gering bemessenen kindlichen Bedarfs auf zwei Haushalte?!
- Kritik an „Insellösung“
- ? Blick auf Fälle, in denen Unterhalt nicht (regelmäßig und oder vollständig) gezahlt wird?
- Stärkung Partnerschaftlichkeit nicht allein durch „finanzielle Anreize für Mitbetreuung“ und Stärkung des Wechselmodells >> Berücksichtigung umgangs- und betreuungsbedingter Mehrbedarfe im Sozial- und Steuerrecht? (Kindergrundsicherung an dieser Stelle ebenso mit Nachholbedarf)
- Änderung § 1629 BGB zu begrüßen

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich freue mich auf die weitere Diskussion mit Ihnen!

Dr. Romy Ahner

romy.ahner@deutscher-verein.de

030-62980206

Anhang

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts (2020): https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-04-20_reform-sorgerecht.pdf

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt (2022): https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Abstammungsrechts (2024): https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2024/dv-2-24_eckpunkte_abstammungsrecht.pdf

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Kindschaftsrechts (2024): https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2024/dv-3-24_eckpunkte_kindschaftsrecht.pdf